

Förderverein der Kirchenmusik an der Stiftskirche Landau in der Pfalz

Satzung

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Förderverein der Kirchenmusik an der Stiftskirche Landau in der Pfalz“.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Landau in der Pfalz und soll in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Landau in der Pfalz eingetragen werden und führt dann den Zusatz „e.V.“.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Aufgaben und Zweck des Vereins

- (1) Der Verein hat die Aufgabe, die Kirchenmusik an der Stiftskirche in Landau in der Pfalz ideell und finanziell zu fördern, zu pflegen und zu unterstützen.
- (2) Dies geschieht insbesondere durch Mitgliedsbeiträge, Spenden, eigene Aktivitäten sowie durch die Gewinnung von Sponsoren, durch Mithilfe in organisatorischen Angelegenheiten sowie durch Informationen, Werbung und Öffentlichkeitsarbeit.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Alle Mittel des Vereins dürfen nur zu satzungsmäßigen Zwecken verwendet werden.
- (4) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (5) Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person des privaten oder öffentlichen Rechts werden. Minderjährige bedürfen der Zustimmung der Erziehungsberechtigten.
- (2) Die Mitgliedschaft ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu beantragen. Über die Annahme entscheidet der Vorstand.
- (3) Die Mitgliedschaft endet durch
 - a) Austritt aus dem Verein
 - b) Ausschluss aus dem Verein
 - c) Tod des Mitglieds, bei juristischen Personen mit ihrer Auflösung.

(4) Der Austritt aus dem Verein erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Der Austritt kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten erklärt werden.

(5) Der Ausschluss aus dem Verein ist nur aus wichtigem Grund zulässig oder wenn das Mitglied mit mindestens zwei Jahresbeiträgen in Rückstand ist. Ein wichtiger Grund liegt unter anderem vor bei schwerwiegenden Verstößen gegen die Satzung oder durch erhebliche Verstöße gegen die Vereinsinteressen.

(6) Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Zur Antragstellung ist jedes Mitglied berechtigt.

§ 5 Organe

Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand.

§ 6 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie findet mindestens einmal jährlich statt (ordentliche Mitgliederversammlung). Die Einberufung erfolgt durch den Vorsitzenden / die Vorsitzende oder den Vertreter / die Vertreterin und ist schriftlich oder in Textform, namentlich per E-Mail, an die Mitglieder zu richten, wobei eine Adressierung an die vom Mitglied zuletzt mitgeteilte Adresse genügt. Ort, Zeit und Tagesordnung sind anzugeben. Die Einberufungsfrist beträgt zwei Wochen.

(2) Die Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für:

- a) Entgegennahme des Tätigkeitsberichtes
- b) Genehmigung des Rechnungsabschlusses
- c) Entlastung des Vorstandes
- d) Wahl des Vorstandes
- e) Wahl der Kassenprüfer / Kassenprüferinnen
- f) Beschlussfassung über Mitgliedsbeiträge, insbesondere über Höhe, Fälligkeit und Zahlweise
- g) Beschlussfassung über Anträge und / oder Anweisungen an den Vorstand
- h) Änderung der Satzung
- i) Auflösung des Vereins.

(3) Beschlüsse werden mit der Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen gefasst. Enthaltungen werden nicht mitgerechnet.

(4) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

(5) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Eine Übertragung an eine andere Person ist nicht zulässig.

(6) Für eine Satzungsänderung oder für die Auflösung des Vereins ist eine $\frac{3}{4}$ Mehrheit der erschienenen Mitglieder notwendig.

(7) Der Vorstand hat über jede Sitzung ein Protokoll anzufertigen, das von dem Vorsitzenden / der Vorsitzenden oder dem Vertreter / der Vertreterin gegengezeichnet wird.

(8) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn dies die Erfordernisse des Vereins verlangen oder mindestens zehn Mitglieder unter Angabe von Gründen fordern. Sofern die Mitgliederzahl auf weniger als 21 Mitglieder herabsinkt, sind 1/10 der Vereinsmitglieder berechtigt, die Einberufung einer Mitgliederversammlung zu verlangen. Die vorstehenden Regelungen gelten auch für die außerordentliche Mitgliederversammlung entsprechend.

§ 7 Vorstand

(1) Der Vorstand führt die Geschäfte im Sinne der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Abwicklung der laufenden Geschäfte
- Vorbereitung der Mitgliederversammlung
- Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- Buchführung, Erstellung des Jahresberichtes und des Jahresabschlusses
- Beschlussfassung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
- Verwendung der vorhandenen Mittel.

(2) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende / die Vorsitzende und der Vertreter / die Vertreterin. Sie sind jeweils allein vertretungsberechtigt.

(3) Der Vorstand besteht aus

- Vorsitzendem / Vorsitzender
- Vertreter / Vertreterin des Vorsitzenden / der Vorsitzenden
- Kassenführer / Kassenführerin
- Schriftführer / Schriftführerin
- jeweiligem / jeweiliger hauptamtlichen Kirchenmusiker / Kirchenmusikerin an der Stiftskirche Landau als geborenem Vorstandsmitglied
- jeweiligem / jeweiliger geschäftsführenden Pfarrer / Pfarrerin der Protestantischen Stiftskirchengemeinde Landau als geborenem Vorstandsmitglied
- maximal zwei Beisitzer / Beisitzerinnen.

(4) Die zu wählenden Vorstandsmitglieder werden für die Dauer von zwei Jahren gewählt.

(5) Ein geborenes Mitglied des Vorstandes kann - mit seinem Einverständnis - auch für eine andere Funktion im Vorstand nach den allgemeinen Regeln gewählt werden. In diesem Fall ruht die Mitgliedschaft im Vorstand bezüglich der Funktion als geborenes Mitglied. Die Funktion, für die er / sie als geborenes Mitglied vorgesehen war, bleibt solange vakant.

(6) Jedes zu wählende Vorstandsmitglied muss Vereinsmitglied sein.

(7) Sitzungen des Vorstands werden von dem Vorsitzenden / der Vorsitzenden einberufen, im Verhinderungsfall von dem Vertreter / der Vertreterin.

(8) Über jede Sitzung ist ein Protokoll zu führen.

(9) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden / der Vorsitzenden den Ausschlag.

§ 8 Kassenprüfung

Die Mitgliederversammlung wählt jährlich zwei Kassenprüfer / Kassenprüferinnen, die die Buchführung nach Abschluss des Geschäftsjahres prüfen. Die Kassenprüfer / Kassenprüferinnen berichten dem Vorstand und erstatten der Mitgliederversammlung Bericht. Sie dürfen dem Vorstand nicht angehören.

§ 9 Auflösung des Vereins

(1) Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit aufgelöst werden.

(2) Bei Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an die Protestantische Stiftskirchengemeinde Landau in der Pfalz mit der Auflage, dieses nur für gemeinnützige Zwecke im Sinne der Satzung zu verwenden.

§ 10 Inkrafttreten

Die Satzung wurde von der Gründungsversammlung am 09.11.2015 beschlossen. Sie tritt in Kraft, sobald der Verein in das Vereinsregister beim Amtsgericht Landau in der Pfalz eingetragen ist.

Beschlossen bei der Gründungsversammlung am 09.11.2015 und durch Beschluss der Mitgliederversammlung am 28.1.2016 in den §§ 4 Abs. 3 und 6 Abs. 8 geändert.